GEMEINDE TREBESING

Trebesing

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 22. Oktober 2021, Zahl: 129-742/1/2021, mit der eine Deckumlage für Rinder ausgeschrieben wird

Gemäß § 14 Abs. 6 des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2020 - K-TZG 2020, LGBl. Nr. 63/2020 wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung der Gebühr

Zur Abdeckung jener, der Gemeinde aus der Haltung der Zuchtstiere und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Vatertierhaltung erwachsenen Kosten wird eine Gebühr (Deckumlage) ausgeschrieben.

§ 2
Höhe der Gebühr

Die Deckumlage wird mit **EURO 14,00** je Deckung festgesetzt.

§ 3
Entrichtung

(1) Die Deckumlage nach § 2 ist für die Inanspruchnahme der Vatertiere zu entrichten.

(2) Zur Entrichtung der Deckumlage ist der jeweilige Tierhalter verpflichtet.

Festsetzung der Gebühr

Die Gebühr wird mit 01. Jänner eines jeden Jahres, im Nachhinein für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr, festgesetzt.

A-9852 Trebesing 15 · Telefon: +43 (0) 47 32 / 23 910 · Fax: +43 (0) 47 32 / 3804 · E-Mail: trebesing@ktn.gde.at · www.trebesing.at

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl: 114 -742/1/2018, mit der eine Deckumlage für Rinder ausgeschrieben wird, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Prax Arnold

	Unterzeichner	Gemeinde Trebesing
	Datum/Zeit-UTC	2021-10-27T15:04:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1787028559
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.trebesing.at/amtssignatur/index.html	